



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundschaften, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 –Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 17.03.2020	3

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Mainz zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 17.03.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) und des Erlasses des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 17.03.2020 i.V.m. § 2 Abs. 2 der GemO RLP erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) vom 14.03.2020 wird mit Ablauf des 17. März 2020 aufgehoben.
2. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind:
 - a. alle Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
 - b. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
 - c. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - d. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 - e. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - f. Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center,
 - g. Spielplätze.
3. Die Regelung unter Ziffer 2 gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel) und zur Steuerung des Zutritts, um Warteschlangen zu vermeiden (z.B. Einlasskontrollen). Dienstleister und Handwerker können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Anforderungen geöffnet.
4. Der Zugang zu Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels ist zu beschränken und nur unter der Auflage zulässig, dass Hygienevorschriften eingehalten und Hinweise ausgehängt werden, die Besucherzahl reglementiert wird und Abstände zwischen den Tischen 2 Meter betragen. Die Öffnungszeiten von Restaurants und Speisegaststätten werden auf 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.
5. Übernachtungsangebote im Hotelgewerbe sind nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken zulässig.
6. Verboten sind
 - a. Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen,
 - b. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
7. Veranstaltungen sind untersagt.
8. Die Maßnahmen nach den Ziffern 2 bis 7 gelten ab 18. März 2020, 0:00 Uhr und sind befristet bis 19.04.2020.
9. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 24 07 eingesehen werden.
10. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).



11. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Stadtverwaltung Mainz als Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV2) und die von diesem Erreger hervorgerufene Erkrankung COVID-19 breiten sich nach einer anfänglichen örtlichen Beschränkung auf die chinesische Region Wuhan zwischenzeitlich in vielen Ländern weiter aus. Auch Deutschland ist nahezu in allen Bundesländern betroffen, eine weltweite Verbreitung des Erregers ist eingetreten.^{1,2}

Aktuell (Stand 16.03.2020, 15:00 Uhr) sind bundesweit 6.012 Personen nachweislich mit dem Erreger infiziert und vier Personen sind an den Folgen der Infektion verstorben.³ Dies stellt nahezu eine Verdopplung seit dem 13.03.2020 dar.

Für das Stadtgebiet Mainz konnten bisher 28 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 435 Fälle.⁴ Dies stellt sogar eine Vervierfachung gegenüber dem 13.03.2020 dar.

Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen

¹ vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfohlene_Schutzma%C3%9Fnahmen.html?nn=13490888

²

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

³

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html?nn=13490888

⁴ <https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/gesundheits-und-pflege/gesundheitsliche-versorgung/oeffentlicher-gesundheitsdienst-hygiene-und-infektionsschutz/infektionsschutz/informationen-zum-coronavirus-sars-cov-2/>

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888

zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen. Aus den kumulierten in China erfassten Fällen (n=55.924 laborbestätigte Fälle; Stand 20.02.2020) werden als häufigste Symptome Fieber und Husten berichtet. Dabei verliefen rund 80% der Erkrankungen milde bis moderat. Vierzehn Prozent verliefen schwer, aber nicht lebensbedrohlich und in 6% war der klinische Verlauf kritisch bis lebensbedrohlich.

Obwohl schwere Verläufe häufig auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten, haben die folgenden Personengruppen ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50-60 Jahren)
- Raucher
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung),
 - der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis),
 - Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung.
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)

Verschiedene Studien verorten die Zahl der Zweitinfektionen, die von einem Fall ausgehen (Basisreproduktionszahl R0) zwischen 2,4 und 3,3. Dabei wurden einzelne Studien, mit deutlich höheren Schätzwerten nicht berücksichtigt. Dieser Wert kann so interpretiert werden, dass bei einem R0 von etwa 3 ungefähr zwei Drittel aller Übertragungen verhindert werden müssen, um die Epidemie unter Kontrolle zu bringen.

Aktuell steht noch kein Impfstoff zur Verfügung. Laut WHO gibt es aktuell mehr als 25 Impfstoff-Kandidaten, die sich aber fast alle in der prä-klinischen Entwicklungsphase befinden.⁵

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund des Erlasses des Landes Rheinland-Pfalz vom 17.03.2020 gem. § 2 Abs. 2 GemO; dadurch kann ein landesweit einheitliches und abgestimmtes Vorgehen sichergestellt werden. Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der sehr dynamischen Entwicklung ist es erforderlich, weitere

⁵

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888



kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen. Die Maßnahmen des Erlasses sind dazu bestimmt und geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Die Kreisordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Rheinland-Pfalz grenzt an mehrere Risikogebiete bzw. besonders betroffene Gebiete (im Norden Kreis Heinsberg, Nordrhein-Westfalen, im Süden an das Departement Grand Est), in denen die Krankheit besonders häufig auftritt.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen.

Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei allen anderen Veranstaltungen vor. Auf Messen, Kongressen oder Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.⁶ Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer bis gar nicht zu gewährleisten sein.

Zu den Ziffern 2 bis 5:

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass an den genannten Orten eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Aufgrund der kurzen Zeit, in der sich das Virus SARS-CoV2 bisher verbreitet hat und der hohen Zahl von festgestellten Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen vorliegend zu treffen.

⁶

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile

Um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die in Ziffer 3 generell und die in Ziffer 4 genannten Einrichtungen unter Einschränkungen geöffnet bleiben. Dabei soll der Aufenthalt zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs ermöglicht werden.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere zeigen die Erkenntnisse der letzten Tage, dass ohne derartige Maßnahmen Personen nicht freiwillig die derzeit notwendigen Schutzmaßnahmen (insb. „social distancing“) einhalten. Auch in Mainz wurden öffentliche Anlagen und ansässige Gastronomiebetrieb insbesondere am Sonntag, den 15.03.2020 aufgrund der guten Witterungslage entgegen der bundesweiten, eindringlichen Empfehlungen von einer hohen Zahl von Personen aufgesucht.⁷

Zu den Ziffern 6 und 7:

Regelmäßig werden auf Zusammenkünften und Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Die übergeordneten Ziele aller Maßnahmen sind:

- Reduktion der Morbidität und Mortalität in der Gesamtbevölkerung,
- Sicherstellung der Versorgung erkrankter Personen,
- Aufrechterhaltung essenzieller, öffentlicher Dienstleistungen, wie z.B. der Krankenhausinfrastruktur
- zuverlässige und zeitnahe Information für politische Entscheidungsträger, Fachpersonal, die Öffentlichkeit und die Medien.

Diese übergeordneten Ziele werden je nach epidemiologischer Phase durch unterschiedliche Strategien erreicht.⁸

Der Präsident des Robert Koch-Instituts, Prof. Dr. Wieler sowie der anerkannte Virologe Prof. Dr. Christian Drosten stellten in den letzten Tagen immer wieder klar, dass das oberste Ziel derzeit die Verlangsamung der Ausbreitung des Virus ist. Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers und der damit einhergehenden Erkrankun-

⁷ https://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/mainz/nachrichten-mainz/trotz-coronavirus-mainzer-geniessen-das-schone-wetter_21420237

⁸ vgl. Robert Koch-Institut, "Ergänzung zum Nationalen Pandemieplan – COVID-19 – neuartige Coronaviruserkrankung"



gen würde zu einer bundesweiten Überlastung des gesamten Gesundheitssystems mit nicht absehbaren Folgen führen.

Im Rahmen der erforderlichen Ermessensausübung kommen wir nach Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV2⁹ zu dem Schluss und es erscheint sachgerecht, dass von einer Durchführung von Zusammenkünften von Menschen und Veranstaltungen abzusehen ist.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Er umfasst sämtliche öffentliche und nicht-öffentliche Ansammlungen von Menschen an einem gemeinsamen Ort. Der v.g. Erlass bezieht sich auch auf sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen.

Hierunter fallen auch Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.

Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/2530) ermöglicht § 28 Abs. 1 IfSG die Anordnung von Maßnahmen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Bei Menschenansammlungen können Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden. Deshalb ist hier die Einschränkung von Freiheitsrechten in speziellen Fällen gerechtfertigt.

Auf Zusammenkünften und Veranstaltungen steigt aufgrund der anwesenden Personenzahl sowie der in den meisten Fällen höheren Personendichte pro Quadratmeter das Risiko, dass

- a. mit dem Erreger infizierte Personen überhaupt an der Veranstaltung teilnehmen und
- b. sich weitere Personen aufgrund der v.g. Risikofaktoren sodann infizieren.

Die Maßnahme ist nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen (s.o.), die sich in den letzten Tagen nochmals bundesweit verschärft haben, geeignet, um das Ziel einer Verlangsamung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Mildere Mittel, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere Einzelfallentscheidungen, die für jede Zusammenkunft und/oder Veranstaltung auf einer individuellen Risikoanalyse entsprechend der vom Robert Koch-Institut aufgestellten allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen folgt, ist vorliegend nicht zielführend. Aufgrund der derzeitigen epidemischen Lage stellt allein die bloße Anwesenheit einer

größeren Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten Ort eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Zu allen Ziffern:

Die Maßnahmen sind auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers dazu zu einem dazu führen, dass bundesweit das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für das Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Zum anderen würden, auch im Falle von mild verlaufenen Infektionen, bei einer weiteren Verbreitung des Erregers und Auftreten der Erkrankung zahlreiche Personen nicht ihrer Tätigkeit nachgehen können mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Wirtschaft und allgemein das öffentliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. durch Quarantänemaßnahmen, etc).

Insbesondere die drohenden, erheblichen Nachteile für die Volksgesundheit im Falle einer größeren epidemischen Lage sind dabei bei der Abwehr der Gefahr vorliegend höher zu bewerten, als die zweifelsohne eintretenden (wirtschaftlichen) Nachteile für zahlreiche Gewerbebetriebe, Vereine, Glaubensgemeinschaften und Einzelpersonen.

Dies gilt auch für die vorliegende Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit stellt einen zentralen Pfeiler unserer Demokratie dar und wird durch die staatlichen Institutionen geschützt. Gerade Versammlungen stellen vorliegend auch eine große Gefahr dar, da diese dadurch gekennzeichnet sind, dass jederzeit Personen hinzutreten oder die Versammlung verlassen können. Infektionsschutzmaßnahmen sind, insb. bei Versammlungen unter freiem Himmel nahezu nicht möglich, dies gilt bspw. auch für eine namentliche Erfassung aller Teilnehmenden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Allgemeinverfügung darüber hinaus auch bis zum 19.04.2020 zeitlich befristet. Sie wird stets der weiteren – sehr dynamischen Entwicklung – angepasst werden.

⁹

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888



Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Ein Verstoß gegen die Ziffer 6 und 7 dieser Verfügung können gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Darüber hinaus können Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden Anordnungen 2 bis 5 gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden. Bei vorsätzlichem Handeln kann der Verstoß gem. § 74 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zum fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁰ ersetzt werden.

Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Mainz, den 17.03.2020
Im Auftrag
gez. Tobias Jung

¹⁰ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)